

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Rügen
Der Geschäftsführer
Putbuser Chaussee 1
18528 Bergen auf Rügen

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Rügen

Eingang: 10. Juli 2020

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 44.10.01 7059.22/1/12-2019
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 44
Fachgebiet / Team: 44.10
Auskunft erteilt: Frau Robert-Reinke für Strehlow
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 406
Telefon: 03831/357-3121
Fax: 03831/443100
E-Mail: Heike.Robert-Reinke@lk-vr.de
Datum: 07.07.20

Wasserrechtliche Erlaubnis WE 010/RW/12/2019

Bauvorhaben: B- Plan Nr. 54 „ Gewerbegebiet Ringstraße Bergen“

Gemäß §§ 8, 9, 10, 55 und 57 WHG¹ wird dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Wasserbehörde, bis auf
Widerruf, die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung unter Einhaltung der nachstehenden
Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Art der Gewässerbenutzung: Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer

2. Örtliche Lage der Nutzung:

Gewässer: Graben Z 21 (Duvenbeek)
Gemeinde: Bergen
Landkreis: Rügen
Land: Mecklenburg-Vorpommern
Einleitstelle: Koordinaten: ESPG-Code 5650: ETRS 89/UTM / Zone 33N (zE-N)
h:6031914 r: 33397657

3. Umfang und Zweck:

Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers der angeschlossenen wasserundurchlässigen
Fläche über einen Staukanal DN 1200 in den Graben Z 21.

Einleitmenge: 30,00 l/s

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontakt Daten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Die Beurteilung der Beschaffenheit des einzuleitenden Regenwassers nach DWA-Merkblatt M 153 ergab, dass eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

(Gewässerpunkte $G = 15$, Abflussbelastung $= 18,702$).

Gewählte Reinigungsstufe nach Staukanal Lamellenklärer ViaTub 18 R 38

4. Entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungen zum Vorhaben vom 26.08.2019 mit Erläuterungen
- Hydraulische Berechnungen
- Hydraulische Berechnungen Rückhalteraum
- Übersichtslageplan
- Entwässerungslageplan M 1: 500
- Straßenbaulageplan M 1: 500
- Straßenbauhöhenplan M 1: 500/50
- Regelquerschnitt A-A M 1: 50
- Bewertungsverfahren nach DWA- M 153
- Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Rügen vom 31.07.2019
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG vom 28.11.2019
- Stellungnahme STALU zum wasserrechtlichen Fachbeitrag vom 05.03.2020

5. Nebenbestimmungen und Auflagen

5.1. Die örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind entsprechend den vorgenannten Planunterlagen einzuhalten.

5.2. Am Einleitrohr wird eine Rückschlagklappe dringend empfohlen, um Rückstau in den Lamellenklärer zu verhindern.

5.3. Die Unterhaltung des Einleitbauwerkes obliegt dem Antragsteller.

5.4. Die Unterhaltung des Lamellenklärers hat nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen, insbesondere:

- Prüfung der Schlammsschichthöhe
- Prüfung der Leichtflüssigkeitsschichtdicke
- Prüfen der Ölschichtstärke
- Prüfung der Lamellenkörper

5.5. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.08.2019 beantragte das Ingenieurbüro Merkel Ingenieur Consult, NL Bergen, Calandstraße 4, in 18528 Bergen, im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus B-Plangebiet Nr. 54 in den Graben Z 21.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 des WHG stellt die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs.1 WHG der Erlaubnis bedarf.

Bei dem Graben Z 21 (Duvenbeek) handelt es sich um ein WRRL-relevantes Gewässer (Wasserkörper RÜG -1100). Gemäß § 27 WHG sind die Gräben so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden soll. Zur Beurteilung der Betroffenheit des Verschlechterungsverbotes nach § 27 WHG wurde ein wasserrechtlicher Fachbeitrag durch das Ingenieurbüro Natura et Cultura, Zum Gutshof 4, in 18059 Pölchow, erarbeitet. Im Ergebnis dessen steht das Vorhaben der Zielerreichung gemäß EG-WRRL grundsätzlich nicht entgegen, wenn eine Vorklärung mit Abscheidung von Leichtflüssigkeiten erfolgt und eine Bewertung des Niederschlagswassers gemäß DWA-M 153 durchgeführt wird.

Das Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 zur Prüfung der Behandlungsbedürftigkeit des einleitenden Niederschlagswassers ergab, dass eine Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Graben Z 21 erforderlich ist. Zur Vorklärung des anfallenden Niederschlagswassers wurde sich für einen Lamellenklärer Typ ViaTub 18 R 38 der Fa. Mall entschieden.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt 5. ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sowohl der Interessen Dritter nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall hat die Untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von einer grundsätzlichen Befristung abgesehen.

Die Einleitung von Abwasser - dazu zählt gemäß § 54 WHG auch Niederschlagswasser - unterliegt gesetzlichen Anforderungen, die sich im Laufe der Jahre erfahrungsgemäß ändern und die es rechtfertigen, die Erlaubnis ggf. inhaltlich anzupassen.

Bei der Erlaubnis handelt es sich um eine widerrufliche Befugnis, der Widerruf der Erlaubnis ergibt sich gemäß § 18 Abs.1 WHG.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 100 WHG i. V. m. §§ 106 und 108 Nr. 2a LWaG² der Landrat zuständig.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr stützt sich auf den § 8 Abs.1 Punkt 3 Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwkostG M-V).

7. Hinweise

7.1. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.

7.2. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern -Rügen- Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67, in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


H. Robert-Reinke

Verteiler: Merkel Ingenieur Consult, per mail

WHG-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

LWaG M-V (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

VwKostG M-V- Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)